

**Drucksache Nr.:** 257/2025

**Dezernat II**

**Federführend:** Eigenbetrieb  
Stadtentsorgung

**Anlagen:**

**Az.:** 83.4 bla

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung	04.09.2025	Ö	zur Information

### **Information über die weitere Vorgehensweise zum Abfallwirtschaftskonzept**

Das Abfallwirtschaftskonzept wurde in der Sitzung am 27.03.2025 durch Herrn Adams, teamwerk AG, vorgestellt. Nach der redaktionellen Überarbeitung wurde das Konzept im Vorfeld den Werkausschuss-Mitgliedern per E-Mail zur Verfügung gestellt zwecks Austausch in der Sitzung am 4. September 2025.

Nach der Einverständniserklärung der Werkausschuss-Mitglieder wird das Abfallwirtschaftskonzept den lokalen Verbänden (siehe Anlage) zur Anhörung übermittelt.

Nach der finalen Abstimmung wird nach Vorberatung durch den Werkausschuss das Abfallwirtschaftskonzept zur weiteren Beratung an den Stadtrat übergeben. Der Stadtrat erhält die Empfehlung durch den Werkausschuss, das Konzept zu beschließen und an die Obere Abfallwirtschaftsbehörde weiterzuleiten.

### **Begründung:**

Der Austausch mit den lokalen Verbänden und die Abstimmung durch den Werkausschuss sind wesentliche Schritte, um ein tragfähiges und umfassend unterstütztes Abfallwirtschaftskonzept zu gewährleisten, das den Anforderungen gerecht wird und die gesetzlichen Vorgaben erfüllt.

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes (§ 21 KrWG) und dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz (§ 6 LKrWG) haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) Abfallwirtschaftskonzepte (AWK) aufzustellen und der oberen Abfallwirtschaftsbehörde im Abstand von fünf Jahren vorzulegen. Nach den neuen Anforderungen des im Jahr 2023 geänderten § 6 LKrWG haben alle örE in Rheinland-Pfalz ihre Abfallwirtschaftskonzepte spätestens im Jahr 2024 und danach alle fünf Jahre unter Berücksichtigung von Restabfallanalysen fortzuschreiben.

Die Restabfallanalysen sind unter Anwendung der vom Landesamt für Umwelt RLP erstellten „Richtlinie zur Analyse von Restabfall in Rheinland-Pfalz“ bis zum 01.07.2024 und danach wiederkehrend spätestens alle fünf Jahre nach dem Stand der Technik anzufertigen und auszuwerten. Darüber hinaus werden den öRE mit der Veröffentlichung des aktualisierten „Leitfadens für die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes 2023“ durch das Ministerium noch umfangreichere Vorgaben zu den Inhalten und zur Struktur der Abfallwirtschaftskonzepte gemacht, u. a. weiterhin auch mit dem Ziel der landesweiten Vereinheitlichung.

Um diesen neuen gesetzlichen Anforderungen nachzukommen, beauftragte der Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (ESN) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die teamwerk AG, Mannheim, mit der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes.

Aufbauend auf einer Analyse und Bewertung der aktuellen Situation und der bisherigen Entwicklung werden Ziele und Maßnahmen zur Weiterentwicklung einer effizienten und ressourcenschonenden Abfallentsorgung für die Stadt Neustadt an der Weinstraße definiert.

Neustadt an der Weinstraße, 27.08.2025

Stefan Ulrich  
Bürgermeister

1 Anlage  
- Aufstellung der zu informierenden Verbände bzgl. des Abfallwirtschaftskonzeptes